



Arbeitshilfen des BAMF-FDZ

2 | 2021

Forschungsvorhaben mit personenbezogenen Daten aus dem Ausländerzentralregister: Beantragung und Durchführung

AUF EINEN BLICK

Das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge (BAMF) darf ab August 2021 personenbezogene Daten aus dem Ausländerzentralregister (AZR) für die Durchführung von wissenschaftlichen Forschungsvorhaben bereitstellen. Hierfür stellt diese Dokumentation eine Arbeitshilfe für interessierte Forschungseinrichtungen dar. Das BAMF-FDZ empfiehlt die Lektüre dieser Dokumentation sowie eine anschließende telefonische Beratung vor der Antragstellung.

1 Einleitung

Das BAMF darf ab dem 08.08.2021 personenbezogene Daten aus dem Ausländerzentralregister (AZR)¹ für die Durchführung von wissenschaftlichen Forschungsvorhaben bereitstellen. Die Bereitstellung erfolgt unter den gegebenen strengen gesetzlichen Vorgaben und wird vom BAMF-FDZ betreut und überwacht.

Die Beantragung erfolgt über ein Web-Formular, welches auf der Homepage des BAMF-FDZ zur Verfügung steht. Vor der Beantragung hilft dieses Dokument bei der Entscheidung, ob die personenbezogenen Daten aus dem AZR für das jeweilige wissenschaftliche Forschungsvorhaben geeignet sind und unterstützt bei der Beantragung des Datenzugangs. Das BAMF-FDZ empfiehlt die Lektüre dieser Dokumentation sowie eine anschließende telefonische Beratung vor der Antragstellung.

2 Welche Voraussetzung für den Datenzugang gibt es?

Rechtliche Voraussetzungen

Die gesetzlichen Vorgaben sehen aufgrund der Sensibilität der Daten eng definierte Zugangsbeschränkungen vor.

Empfängerkreis: Die personenbezogenen Daten aus dem AZR werden nur an staatliche oder staatlich anerkannte Hochschulen und andere Forschungseinrichtungen, deren Tätigkeit überwiegend aus öffentlichen Mitteln finanziert wird, übermittelt. Eine Prüfung dieser Voraussetzungen kann nur für die in Deutschland ansässigen Forschungseinrichtungen erfolgen und schließt auch aus diesem Grund eine Übermittlung ins Ausland aus.

Zusätzlich sind weitere Voraussetzungen zu erfüllen:

1. Die beantragten Daten sind für die Durchführung eines wissenschaftlichen Forschungsvorhabens über Migrations- oder Integrationsfragen erforderlich.
2. Eine Verwendung anonymisierter Daten zu diesem Zweck ist nicht möglich oder die Anonymisierung ist mit einem unverhältnismäßigen Aufwand verbunden.²

3. Die schutzwürdigen Interessen der Betroffenen werden nicht beeinträchtigt oder das öffentliche Interesse an der Durchführung des Forschungsvorhabens überwiegt die schutzwürdigen Interessen der Betroffenen erheblich und der Forschungszweck kann nicht auf andere Weise erreicht werden.
4. das Bundesministerium des Innern, für Bau und Heimat stimmt der Übermittlung zu.

Einholung der Einwilligung zur Übermittlung der personenbezogenen Daten

Es muss zur Übermittlung der personenbezogenen Daten die Einwilligung der betroffenen Personen vorliegen. Hierzu gibt es zwei Verfahren, welche jeweils durch die Forschungseinrichtung vorzubereiten sind. Die Verfahren zur Einholung der Einwilligung unterscheiden sich je nach betroffenem Personenkreis:

- a) Sollen Drittstaatsangehörige im Asylverfahren (i.S.d. § 24a Abs. 1, Abs. 1a), Nr.1 -3, Abs. 2a), Abs. 3 AZRG) befragt werden, holt das BAMF die Einwilligung der Personen zur Übermittlung der Adressdaten an die Forschungseinrichtung ein.
- b) Bei geplanten Befragungen von Drittstaatsangehörigen, die sich nicht im Asylverfahren befinden (i.S.d. § 2 Abs. 2 Nr. 2-14 AZRG) ist von der Forschungseinrichtung schriftlich zu begründen, weshalb eine Übermittlung der Kontaktdaten aus dem AZR ohne vorherige Einwilligung der Personen notwendig ist und holt dann selbstständig die Einwilligungen zur Kontaktdatenübermittlung nachträglich ein.³

Das jeweilige Konzept zum Einholen der Einwilligung muss bei Beantragung in Anhang 2 beschrieben werden, siehe Abschnitt Beantragung.

Von der Einwilligung in die Übermittlung der Daten an die Forschungseinrichtung unberührt bleibt die Einwilligung der Befragungsteilnehmenden in die jeweilige Befragung. Diese ist in jedem Fall von der Forschungseinrichtung separat und nach den Vorgaben der DSGVO einzuholen.

¹ Das AZR ist eines der größten Verwaltungsregister, welches der Unterstützung von Behörden dient, die mit der Durchführung von ausländer- und asylrechtlichen Vorschriften betraut sind. Es enthält im allgemeinen Datenbestand ca. 18,9 Millionen personenbezogene Datensätze über Personen ohne deutsche Staatsangehörigkeit, die sich nicht nur vorübergehend (d.h. in der Regel länger als drei Monate) in Deutschland aufhalten.

² Das BAMF-FDZ stellt auch anonymisierte Forschungsdaten aus dem Ausländerzentralregister für wissenschaftliche Forschungsvorhaben bereit. Weitere Informationen dazu finden Sie auf der Homepage www.bamf.de/fdz.

³ Das BAMF verwendet diese Begründungen für Auskünfte an die Betroffenen nach § 34 AZRG, für die Unterrichtung über die Berichtigung, Löschung oder Sperrung von Daten nach § 38 AZRG oder zur datenschutzrechtlichen Kontrolle der Zulässigkeit der Abrufe. Die Begründung wird durch das BAMF durch geeignete Maßnahmen gegen unberechtigten Zugriff gesichert und nach Fristablauf gelöscht, wenn sie nicht für ein bereits eingeleitetes Kontrollverfahren benötigt wird.

3 Sind die zur Verfügung stehenden Daten für das Forschungsvorhaben geeignet?

Neben allgemeinen personenbezogenen Adressdaten können Strukturmerkmale zur **Einleitung** des Forschungsvorhabens beantragt werden. Zu den allgemeinen personenbezogenen Adressdaten zählen die folgenden:

1. Familiennamen
2. Geburtsnamen
3. Vornamen
4. Anschrift
5. Telefonnummer

Die Strukturmerkmale sind in Tabelle 1 aufgelistet und erläutert.⁴ Bei der Beantragung dieser Strukturmerkmale ist die zwingende Erforderlichkeit für die Einleitung des Forschungsvorhabens jeweils einzeln zu begründen.

⁴ Im AZR-Datenbestand werden grundsätzlich nur Daten gespeichert, sofern das Gesetz dazu ermächtigt (§§ 3 ff. AZRG) und die erfassten Personenkreise weisen jeweils unterschiedlich zulässige Speicher-sachverhalte auf, z.B. werden einige Angaben nur unter bestimmten Voraussetzungen erhoben (u.a. die Bildungsbiografien).

Tabelle 1: Strukturmerkmale aus dem AZR für Forschungsvorhaben mit personenbezogenen Daten gem. §24a Abs. 6 AZRG

Strukturmerkmale	Enthaltene Einzelmerkmale (und Erläuterung in Klammern)	Hinweis
Geburtsdatum	Geburtsdatum	
Geburtsort und -bezirk	Geburtsort/-bezirk (Freitextangaben) Geburtsland (ISO 3166-1 alpha-3 Klassifizierung)	
Geschlecht	Geschlecht (männlich, weiblich, divers, unbekannt)	
Staatsangehörigkeiten	Staatsangehörigkeiten (Destatis BEV-Klassifizierung)	3
Familienstand	Familienstand (ledig, verheiratet, verwitwet, geschieden, Lebenspartnerschaft, unbekannt)	
Letzter Wohnort im Herkunftsland	Letzter Wohnort im Herkunftsland (Freitextangaben) Herkunftsland (ISO 3166-1 alpha-3 Klassifizierung)	
Freiwillig gemachte Angaben zur Religionszugehörigkeit	Religionszugehörigkeit (detaillierte Klassifizierung)	
Staatsangehörigkeiten des Ehegatten oder des Lebenspartners	Staatsangehörigkeiten (nach Destatis BEV-Klassifizierung; nur für Ehe- oder Lebenspartner /-in, die sich ebenfalls in Deutschland aufhalten)	3
Angaben zum Zuzug oder Fortzug: Meldestatus	Meldestatus (Ersteinreise sowie weitere Angaben zu Fortzug, Umzug und Wiedereinreise) Ereignisdatum Meldende Behörde	
Angaben zum Zuzug oder Fortzug: Ausreisenaachweis	Ausreisenaachweis Ausreisestaat (ISO 3166-1 alpha-3 Klassifizierung) Ereignisdatum	2
Angaben zum Zuzug oder Fortzug: Sterbedatum	Sterbedatum	
Förderung der freiwilligen Ausreise und Reintegration	Art der Förderung (durch Bundesmittel; durch Landes- und/oder Kommunalmittel unter Bundesbeteiligung; durch Landes- und/oder Kommunalmitteln ohne Bundesbeteiligung; durch sonstige Mittel (programmunabhängig); ohne Förderung) Zielland (ISO 3166-1 alpha-3 Klassifizierung) Ereignisdatum	3
Aufenthaltsrechtlicher Status: Aufenthalts- und Niederlassungserlaubnis	Titel der Aufenthalts- und Niederlassungserlaubnis Staat des Voraufenthalts (ISO 3166-1 alpha-3 Klassifizierung) Ereignisdatum Fristdatum	
Aufenthaltsrechtlicher Status: Duldung	Duldungsstatus Ereignisdatum Fristdatum	
Aufenthaltsrechtlicher Status: Aufenthaltsgestattung	Aufenthaltsgestattung Ereignisdatum	1
Aufenthaltsrechtlicher Status: Ankunfts-nachweis	Ankunftsnaachweis Ereignisdatum	
Aufenthaltsrechtlicher Status: Rechtsstellung als Heimatloser Ausländer	Rechtsstellung als Heimatloser Ausländer Ereignisdatum	



Strukturmerkmale	Enthaltene Einzelmerkmale (und Erläuterung in Klammern)	Hinweis
Entscheidungen der Bundesagentur für Arbeit über die Zustimmung zur Beschäftigung	Entscheidung der BA zur Erwerbstätigkeit Räumliche Beschränkung Arbeitgeberbindung Nebenbestimmungen Sachverhalt Ereignisdatum Fristdatum	2
Anerkennung als Flüchtling in einem anderen Staat nach dem Abkommen über die Rechtsstellung der Flüchtlinge vom 28. Juli 1951 (BGBl. 1953 II S. 559)	Rechtsstellung: im Ausland anerkannter Flüchtling	
Schulbildung	Schulart Schulabschluss Anerkennung des Schulabschlusses Beginn- und Enddatum Staat, in dem die Schule absolviert wurde	2
Studium	Studium (KldB-Klassifikation) Anerkennung des Studiums Beginn- und Enddatum Staat, in dem das Studium absolviert wurde	2
Ausbildung	Ausbildung (KldB-Klassifikation) Anerkennung der Ausbildung Beginn- und Enddatum Staat, in dem die Ausbildung absolviert wurde	2
Beruf	Beruf (KldB-Klassifikation) Beginn- und Enddatum Staat, in dem der Beruf ausgeübt wurde	2

Erläuterungen zu den Hinweisen

1 = Historisiert gespeicherte Daten: Historisiert gespeichert werden Speichersachverhalte, die mit dem aufenthaltsrechtlichen Status zusammenhängen. In diesem Fall wird der jeweils vorangegangene Eintrag/Status nicht gelöscht, sondern entsprechend § 18 Abs. 4 AZRG-DV um den jeweils neuen/aktuellen Eintrag/Status ergänzt, so dass im AZR der gesamte chronologische Verlauf einer Person bezüglich des aufenthaltsrechtlichen Status vorliegt.

2 = Episodisch gespeicherte Daten: Bei episodisch eingetragenen Speichersachverhalten werden ebenfalls mehrere Einträge zu einer Person inklusive des zeitlichen Verlaufs gespeichert, jedoch werden diese Daten hauptsächlich einmalig abgefragt und nicht laufend ergänzt bzw. aktualisiert.

3 = Mehrfacheintragen: Falls mehrere Ausprägungen eines Speichersachverhalts auf eine Person zutreffen, werden diese als Mehrfacheintragen gespeichert.

Merkmalsgruppen, die in die Kategorien 1, 2 oder 3 fallen werden nur dann im vollen Umfang (d.h. mit allen historisierten/episodischen Einträgen bzw. Mehrfacheintragen) bereitgestellt, wenn dies für die Einleitung des Forschungsvorhabens zwingend erforderlich ist. Die Beantragung eines Teilumfangs dieser Merkmalsgruppen (bspw. durch eine zeitliche Eingrenzung) ist jedoch ebenfalls möglich (auch dann muss jedoch eine zwingende Erforderlichkeit für das Forschungsvorhaben festgestellt werden können).

Aus Datenqualitätsgründen sind Merkmale zu Sprachkenntnissen, Teilnahme an einem Integrationskurs nach § 43 AufenthG, Maßnahmen der berufsbezogenen Deutschsprachförderung nach § 45a AufenthG vorerst nicht verfügbar.

4 Wie werden die Daten beantragt und wie erfolgt der Datenzugang?

Beantragung

Die Beantragung erfolgt über ein Web-Formular, welches auf der Homepage des BAMF-FDZ zur Verfügung steht. Es werden folgende Einträge und Unterlagen benötigt:

1. Angaben zur antragstellenden Person
2. Angaben zur Forschungseinrichtung
3. Angaben zum Forschungsvorhaben und zum Datenbedarf
 - Beschreibung des Forschungsvorhabens: Erfolgt in Anlage 1 in ausführlicher Form. Hier sollen insbe-

sondere folgende Punkte ausführlich dargelegt werden (daher wird empfohlen auf Anhang 1: Vorlage für Anlage 1 zurückzugreifen):

- i. die Forschungsfrage inkl. dem Bezug zur Migrations- und Integrationsforschung
- ii. Umfang und Art der Stichprobenziehung⁵
- iii. die Untersuchungsmethodik
- iv. der geplante Untersuchungszeitraum/-dauer

⁵ Bitte beachten Sie, dass die technische Umsetzung der Stichprobenziehung nach Antragsingang vom BAMF jeweils geprüft wird.

- v. die Erforderlichkeit der beantragten Daten muss erkennbar werden.
 - Darüber hinaus sind die benötigten erforderlichen Strukturmerkmale (siehe oben) jeweils zu begründen. Im Sinne des Datenschutzes und der Datensparsamkeit ist hierbei auf eine zwingende Erforderlichkeit der jeweiligen Module für das Forschungsvorhaben zu achten.
4. Angaben zu datennutzenden Person(en) der Forschungseinrichtung
 5. Weitere Unterlagen
 - Ausführliche Beschreibung des Forschungsvorhabens (Anlage 1)
 - Konzept zur Einholung der Einwilligung (Anlage 2, siehe Anhang 2: Hinweise zur Anlage 2)
 - Ausführliches Datensicherheitskonzept (Anlage 3)
 - Nachweis zu „Amtsträger oder für den öffentlichen Dienst besonders verpflichtet oder zur Geheimhaltung verpflichtet“ für alle datennutzenden Personen; § 24 Abs. 8 AZRG (Anlage 4 ff.)

Wenn es sich um ein Forschungsvorhaben mit mehreren Forschungseinrichtungen handelt (Kooperationsprojekt), dann muss jede Forschungseinrichtung einen eigenen Datennutzungsantrag stellen. Dieser Antrag wird der/den weiteren Forschungseinrichtung/-en nach erfolgreicher Antragstellung der ersten antragstellenden Forschungseinrichtung zugesandt.

Vertrag

Nach erfolgreicher Beantragung wird mit der Forschungseinrichtung der Nutzungsvertrag geschlossen. Sollte es Kooperationspartner geben, so wird mit diesen ein separater Nutzungsvertrag abgeschlossen.

Erstellung der beantragten Daten durch das BAMF

Nach Abschluss des Nutzungsvertrags werden die beantragten Daten vom BAMF zunächst erstellt. Zum Teil werden diese Daten zunächst bei den Ausländerbehörden angefragt. Dieser Vorgang kann je nach Komplexität der Stichprobenziehung und der Größe der Stichprobe einige Zeit in Anspruch nehmen.

Je nach beantragtem Personenkreis ist vom BAMF zunächst auch die Einwilligung der Personen zur Datenweitergabe für das jeweilige Forschungsvorhaben einzuholen (vgl. oben: Drittstaatsangehörige im Asylverfahren versus Drittstaatsangehörige nicht im Asylverfahren). Dieser Vorgang nimmt ebenfalls Zeit in Anspruch. Für diese beiden Prozesse sollte daher bereits bei Beantragung der Daten ausreichend Zeit in jedem Fall bei Beendigung des Forschungsvorhabens eingeplant werden. Sie

können sich jedoch während des Prozesses regelmäßig über den aktuellen Stand per Kontaktaufnahme bei dem BAMF-FDZ informieren.

Datenübermittlung

Die personenbezogenen AZR-Daten werden vom BAMF über das Datenaustauschportal „Informationsportal Alwis“ verschlüsselt übermittelt. Das BAMF-FDZ informiert Sie rechtzeitig über das genaue Vorgehen.

Durchführung des Forschungsvorhabens

Die Durchführung des beantragten Forschungsvorhabens erfolgt selbstständig durch die Forschungseinrichtung(en).

Zweckbindung, Vertraulichkeit und Trennungsgebot

Die Forschungseinrichtung, an die Daten übermittelt wird, darf diese *nur* zum Zweck der Durchführung des beantragten Forschungsvorhabens verarbeiten. Die Daten sind gegen unbefugte Kenntnisnahme durch Dritte zu schützen. Die Forschungseinrichtung ist gesetzlich verpflichtet dafür zu sorgen, dass die Verwendung der personenbezogenen Daten räumlich und organisatorisch getrennt von der Erfüllung solcher Verwaltungsaufgaben oder Geschäftszwecke erfolgt, für die diese Daten gleichfalls von Bedeutung sein können (vgl. § 24a Abs. 6 S. 8 bis S. 10 AZRG).

Pseudonymisierung, Anonymisierung und Löschfristen einhalten und dokumentieren

Die übermittelten personenbezogenen Daten sind zu *pseudonymisieren*, soweit dies nach dem Forschungszweck möglich ist und keinen im Verhältnis zu dem angestrebten Schutzzweck unverhältnismäßigen Aufwand erfordert, § 24 a Abs. 3 AZRG. Dies geschieht in der Regel indem die Kontaktdaten (Name, Adresse, Telefonnummer) mit einem Zuordnungskennzeichen versehen werden und dieses Zuordnungskennzeichen auch den zugehörigen Befragungsdaten beigelegt wird. Die beiden Datensätze – Kontaktdaten und Befragungsdaten – sind mit den jeweiligen Zuordnungskennzeichen gesondert zu speichern (und dürfen nur zusammengeführt werden, soweit der Forschungszweck dies erfordert). Die Zuordnungsmöglichkeit ist aufzuheben, sobald der Forschungszweck dies erlaubt, spätestens mit der Beendigung des Forschungsvorhabens, sofern ausnahmsweise eine Löschung der Daten noch nicht in Betracht kommt (vgl. § 24a Abs. 3 AZRG). Die übermittelten Daten sind zu *anonymisieren*, sobald dies nach dem Forschungszweck möglich ist (vgl. §24a Abs. 6 S. 7 AZRG), in jedem Fall bei Beendigung des Forschungsvorhabens.

Die geplanten Pseudonymisierungs-, Anonymisierungs- und Löschfristen sowie das Trennungsgebot sind im Datensicherheitskonzept niederzulegen und entsprechend einzuhalten. Das BAMF-FDZ ist über Änderungen hierzu zeitnah zu informieren.

Anhang 1: Vorlage für Anlage 1

In Anlage 1 zum Antrag auf personenbezogene AZR-Daten sind die folgenden Teilaspekte präzise und ausführlich zu beantworten.

Anlage 1 - Ausführliche Beschreibung des Forschungsvorhabens

Teil 1:

Inhalt des Forschungsvorhabens: ausführliche Beschreibung mit Zielsetzung und Hypothesen, Forschungsmethoden, Grundgesamtheit, Stichprobe (Personenkreis, Umfang und Verfahren) und Zeitrahmen der Durchführung

Teil 2:

Handelt es sich um ein Forschungsvorhaben zu Migrations- oder Integrationsfragen?

Teil 3:

Warum ist zu diesem Zweck die Verwendung anonymisierter Daten nicht möglich?

Diese Begründung wird im Ausländerzentralregister abgelegt und kann bis zum Ende des Forschungsvorhabens durch die betroffenen Personen eingesehen werden. Die im AZR hinterlegte Begründung wird nach Fristablauf gelöscht.

In Anlage 2 ist das geplante Informationsschreiben für die Befragten anzufügen. In diesem Informationsschreiben sollte auch auf die Betroffenenrechte hingewiesen werden:

„Außerdem steht Ihnen ein Auskunftsrecht nach §24a Abs. 6 S.5 AZRG i.V.m. §34 AZRG zu, durch das Sie die Begründung der Forschungseinrichtung erhalten können, weshalb Ihre Adressdaten bereits ohne Ihre vorherige Einwilligung der Forschungseinrichtung zugesendet werden durften.“

Drittstaatsangehörige im Asylverfahren (i.S.d. § 2 Abs. 2 Nr.1 AZRG)

Beinhaltet das Forschungsvorhaben Ausländer/-innen, die sich in einem Asylverfahren befinden, holt das BAMF die Einwilligung der Datenübermittlung ein. Hierzu muss die beantragende Forschungseinrichtung in Anlage 2 das hierzu benötigte Informationsschreiben anfügen.

In Anlage 2 ist das geplante Informationsschreiben für die Befragten anzufügen. In diesem Informationsschreiben sollte auch auf die Betroffenenrechte hingewiesen werden:

„Außerdem steht Ihnen ein Auskunftsrecht nach §24 a Abs. 6 S.5 AZRG i.V.m. §34 AZRG zu, durch das Sie die Begründung der Forschungseinrichtung erhalten können, weshalb Ihre Adressdaten bereits ohne Ihre vorherige Einwilligung der Forschungseinrichtung zugesendet werden konnten.“

Anhang 2: Hinweise zur Anlage 2

Drittstaatsangehörige nicht im Asylverfahren (i.S.d. § 24a Abs. 1, Abs. 1a), Nr.1 -3, Abs. 2a), Abs. 3 AZRG)

Beinhaltet das Forschungsvorhaben Ausländer/-innen, die sich nicht in einem Asylverfahren befinden, haben die Forschungseinrichtungen die Möglichkeit Kontaktdaten zu erhalten, um sich die Einwilligung der Datenübermittlung für eine Befragung selbst einzuholen. Dem BAMF-FDZ ist hierzu in Anlage 2 eine schriftliche Begründung vorzulegen, weshalb eine Erforderlichkeit vorliegt diese datenschutzrechtlich besonders geschützten personenbezogenen Daten für das Forschungsvorhaben ohne vorliegende Einwilligung der betroffenen Personen an die Forschungseinrichtung zu übermitteln.

IMPRESSUM**Herausgeber**

Bundesamt für Migration und Flüchtlinge
Forschungszentrum Migration, Integration und Asyl
90461 Nürnberg

Stand

08/2021

Gestaltung

Bundesamt für Migration und Flüchtlinge (BAMF)

Besuchen Sie uns auf

<http://www.bamf.de/forschung>



www.facebook.com/bamf.socialmedia
[@BAMF_Dialog](https://twitter.com/BAMF_Dialog)

Zitationshinweis

BAMF-Forschungsdatenzentrum (2021): Forschungsvorhaben mit personenbezogenen Daten aus dem Ausländerzentralregister: Beantragung und Durchführung. Arbeitshilfen des BAMF-FDZ Nr. 02/2021. Nürnberg: BAMF.

Verbreitung

Diese Druckschrift wird im Rahmen der Öffentlichkeitsarbeit des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge kostenlos herausgegeben. Für nichtgewerbliche Zwecke sind Vervielfältigungen und unentgeltliche Verbreitung, auch auszugsweise, mit Quellenangaben gestattet. Die Verbreitung, auch auszugsweise, über elektronische Systeme oder Datenträger bedarf der vorherigen Zustimmung des Bundesamtes. Alle übrigen Rechte bleiben vorbehalten.